

# SELBSTBESTIMMT VORGESORGT



GELDANLAGE IN GEFAHR > SEITE 3



IMMOBILIE IN GEFAHR > SEITE 3



WER WIRD BETREUER > SEITE 4

## UNGLAUBLICHE RISIKEN

# DER BETREUUNG - ÜBER DIE NIEMAND GERNE SPRICHT



Die meisten Menschen, mit denen ich über die Vorsorge für den Fall der Fälle spreche, denken dass der Gesetzgeber alles geregelt hat.

### Ihr Vorsorgeanwalt informiert

„Wenn ich mal handlungsunfähig bin, dann bestellt doch das Amtsgericht für mich einen Betreuer“, höre ich die Leute dann oft sagen.

„Der kümmerst dich schon um mich, da will ich jetzt doch nicht drüber nachdenken“.

So verständlich der Wunsch ist, über schwierige Zeiten und Themen nicht nachzudenken – und es gibt ja in der heutigen Zeit auch genug Ablenkung – so gefährlich ist es aber auch, sich auf den Gesetzgeber zu verlassen. Ist der Betreuer ersteinmal bestellt, waltet er seines Amtes. Ob das immer in Ihrem Sinne ist? Welche Ausbildung hat der Betreuer überhaupt? Kontrolliert den jemand?

Darüber möchten wir in dieser Ausgabe unseres Magazins „Selbstbestimmt Vorgesorgt“ informieren. Das Magazin wird in unregelmäßigen Abständen von meiner Kanzlei herausgegeben. Wir haben uns auf die Themen Vorsorgerecht, Erbrecht, Erbschaftssteuerrecht, Vermögensschutz und Stiftungsrecht spezialisiert. Wenn Sie Fragen zu den Themen haben, kontaktieren Sie uns gern per Telefon, E-Mail oder über unsere Internetseiten. Jetzt wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Dezember 2022, Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Thomas Rößler".

Thomas Rößler  
Rechtsanwalt Steuerberater

Der Begriff Betreuungsrecht wird von den meisten Menschen völlig falsch verstanden. Denken Sie nicht auch, dass der Betreuer sich um den Betreuten kümmert, seine Dinge erledigt? Dem ist leider nicht so, der Betreuer ist nur rechtlicher Vertreter. Das bedeutet, dass er

sich zwar um rechtliche Dinge kümmert. Er ist aber nicht für die Aufgaben des täglichen Lebens da, er wird nicht mit dem Betreuten regelmäßige Gespräche führen. Dies ist in der Öffentlichkeit weitestgehend unbekannt. Deutlich wird dies z.B. daran, dass es keine festen Vorgaben gibt, wie oft

ein Betreuer den Betreuten besuchen muss. Auch wenn die Gerichte in letzter Zeit ein wenig mehr drauf achten, sind in der Praxis Besuche aller drei oder vier Monate nicht unüblich. Gerade wenn der Betreute in einem Heim untergebracht ist, finden Besuche sehr selten statt.



# DIE ANGEHÖRIGEN

## *SIE WERDEN OFT AUSGEGRENZT*

Immer kommen in der tatsächlichen Praxis Fälle vor, bei denen die Angehörigen nicht oder nur ungenügend automatisch am Verfahren beteiligt werden. Die Möglichkeit dem Verfahren beizutreten, ist den meisten Angehörigen unbekannt. Hinweise darauf erhalten diese Menschen von der Behörde selten.

So sieht das Gesetz nur die zwingende Beteiligung des Betroffenen, eines schon bestellten Betreuers und des Vorsorgebevollmächtigten vor. Die Betreuungsbehörde wird, wenn sie dies beantragt ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Seltener sind die Fälle in denen die Betreuungsbehörde von der Unwirksamkeit der Vollmacht ausgeht, etwa wie der oder die Betroffene zum Zeitpunkt der Erstellung der Vollmacht bereits geschäftsunfähig war und deshalb der Bevollmächtigte nicht einbezogen wird. Hier gilt das der Wille des Betroffenen zur Person des Betreuers auch zu beachten ist, wenn er geschäftsunfähig war. Nicht alle Gerichte berücksichtigen dies ausreichend. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist in dieser Hinsicht in den letzten Jahren jedoch eindeutig.

### ***Die Ehefrau wurde nicht gehört und sagte dann zu mir: „Die haben mir meinen Mann weggenommen!“***

Die Angehörigen, wie Ehegatte, Kinder, Eltern oder Geschwister können hinzugezogen werden, „wenn es das Interesse des Betroffenen erfordert“. Wann das der Fall ist, entscheidet das zuständige Gericht. Es kann daher durchaus vorkommen, dass die Angehörigen nicht beteiligt werden.

Gerade auch in Fällen, in denen der Betroffene unter Demenzercheinungen leidet, kommt es vor, dass er krankheitsbedingt vor Fremden Vorbehalte gegenüber der Familie äußert und das Gericht dann die Angehörigen gleich außen vor lässt.

Erschwerend kommt hinzu, dass in nicht wenigen Fällen innerfamliäre Konflikte und Meinungsverschiedenheiten auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden.

In einem Fall kam eine Mandantin zu mir, deren Ehemann unter Demenz litt. Er baute Vertrauen zu einer Mitarbeiterin der Betreuungsbehörde auf. Daraufhin wurde ohne Einbeziehung der Ehefrau ein Betreuer für den Ehemann bestellt. Die Mandantin konnte nur noch über den Betreuer mit Ihrem Mann kommunizieren! Sie fühlte sich verraten und allein gelassen.

Werden die Angehörigen einbezogen, müssen sich diese selbst um die notwendigen Informationen kümmern, um im Verfahren Ihre Position darzulegen. Viele wissen gar nicht was sie tun sollen. Die rechtliche Begleitung der Angehörigen kann durch einen erfahrenen Vorsorgeanwalt erfolgen.

Auch das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht, die die Einrichtung einer Betreuung ja verhindern soll, hilft nicht immer. Zwar ist der Bevollmächtigte am Verfahren zu beteiligen. Das setzt aber voraus, dass das Gericht Kenntnis von der Vollmacht bekommt. Dazu sollte das Vorhandensein einer entsprechenden Vollmacht immer beim Zentralen Vorsorgeregister eingetragen sein. Darauf wird Sie ein erfahrener Vorsorgeanwalt hinweisen.

Angehörige, die bei der Anordnung einer Betreuung übergegangen worden sind, haben ein eigenes Beschwerderecht und sollten dies zur Wahrung Ihrer Rechte wahrnehmen.

Die Interessen und Rechte der Familie und Angehörigen werden nicht nur durch die mangelnde Beteiligung am Verfahren verletzt. Ein weiteres Manko ist die fehlende Informationspflicht des Betreuers oder der Behörden gegenüber den nächsten Angehörigen.

Den Angehörigen steht kein Akteneinsichtsrecht zu. Allenfalls im Verfahren zur Bestellung des Betreuers und wenn sie beteiligt sind, können Sie Einblick in die Akten nehmen. Ist der Betreuer bestellt, arbeitet er als rechtlicher Vertreter des Betreuten. Die Angehörigen können dann Informationen nur über allgemeine rechtliche Pflichten bekommen. Der Betreuer unterliegt dann praktisch nur der Kontrolle und Aufsicht des Gerichtes.

Sind dann mal Informationspflichten geregelt, betreffen diese oft den Betreuten selbst. Damit sind die nahen Angehörigen aus der Informationskette ausgeschlossen und auf die Zusammenarbeit mit dem Betreuer angewiesen.

In fast allen Fällen wird die Post des Betreuten ebenfalls an den Betreuer umgeleitet. Die Betreuer informieren die Betreuten nur in wenigen Fällen über den Inhalt der Post. Nach Ableben ist die Post meist nicht mehr für die Erben greifbar.

Es erfolgen keine Auskünfte über den Gesundheitszustand oder über andere Ereignisse, die für Angehörige von Betreuten von Bedeutung sind. Es gibt mit anderen Worten für den Betreuer keine Pflicht, die Angehörigen in irgendeiner Form zu informieren. Es gibt Berichte von Angehörigen, die nicht einmal erfahren haben, dass ihr Vater oder ihre Mutter verstorben sind.

## IHR HAUS

### SICHER IN DER BETREUUNG?

Was passiert mit Ihrer Immobilie, wenn die Betreuung angeordnet wird?

Wenn Sie selbst in der Immobilie leben, wird der Betreuer Sie zunächst dort leben lassen.

Vermietete Wohnungen wird der Betreuer meist zunächst weiterverwalten. Hier gibt es aber durchaus Fälle in denen der Betreuer die vermieteten Wohnungsbestände veräußerte und erhebliche Steuerschulden für den Betreuten verursachte.

Schwieriger werden die Fälle, wenn der Betreute nicht mehr in seiner Wohnung oder seinem Haus bleiben kann und in ein Heim zieht.

Hier folgt häufig die Auflösung des Haushaltes und der Verkauf der Immobilie. Auch wenn der Betreuer hierfür der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedarf, sind die Folgen für die Angehörigen und den Betreuten oft nicht vorhersehbar.

#### Angehörige bleiben außen vor

Für die Familienangehörigen ist bei den Verkäufen keine Transparenz gegeben. Aufgrund der fehlenden Informationsrechte und -pflichten bekommen die Angehörigen oft garnicht gleich mit, dass das Elternhaus verkauft wird. Hier könnte eine Mitteilungspflicht helfen. Die Angehörigen haben auch kein Recht des ersten Zugriffs, so dass der Betreuer das Haus an Fremde verkaufen kann.

#### Räumung durch Betreuer

Besonders deutlich wird dies, wenn der Betreuer die Wohnung oder das Haus nach Umzug des Betreuten in ein Heim räumen lässt. Das Inventar wird veräußert oder entsorgt, ohne dass die Familie informiert werden muss. Bilder, Urkunden und andere Erinnerungsstücke gehen so für immer verloren.



## IHRE GELDANLAGE

### WAS MACHT DER BETREUER?

Der Betreuer wird nach Übernahme der Betreuung alle Bankvollmachten widerrufen, so dass er allein über die Vermögensanlage entscheidet.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen ist der Betreuer gehalten, die Gelder, die der Betreute für den laufenden Lebensunterhalt nicht benötigt, verzinslich anzulegen.

Das klingt zunächst positiv. Allerdings hat der Betreuer eine mündelsichere Form der Geldanlage zu wählen. Das Gesetz versteht darunter inländische Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Bundes- und Länderanleihen, Pfandbriefe, Konten bei Sparkassen oder Banken, mit Einlagensicherung.

Geldanlagen die Sie mit Ihrem Bankberater oder Vermögensberater besprochen und eingerichtet haben werden aufgelöst. Ihr Wertpapier-, Aktien- oder Fondsdepot oder Ihre Edelmetallmünzen fallen da nicht drunter. Ihr Anlageplan oder Auszahlungsplan werden über den Haufen geworfen.

Die Positionen werden im Zweifel verkauft. Der Bedarf für drei Monate auf einem Girokonto geparkt und der Rest auf ein Festgeldkonto gezahlt. Die derzeitige Verzinsung dort ist hinlänglich bekannt.

Der Betreuer darf von Gesetzes wegen auch eine andere Geldanlage wählen. Dies ist jedoch im Ergebnis nur graue Theorie. Zum einen muss der Betreuer dafür die vorherige Genehmigung des Gerichtes einholen. Dies ist mit nicht unerheblichem zeitlichem Aufwand verbunden. Zeit steht dem Betreuer meist ohnehin nicht zur Verfügung. Wenn der Betreuer nicht selbst über den notwendigen finanziellen Sachverstand verfügt, muss er sich Rat einholen. Dann muss das Gericht überzeugt werden. Diesen Aufwand nimmt in der Praxis kaum ein Betreuer auf sich.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass im Fall einer Betreuung Ihre Anlagen aufgelöst werden, wenn Sie nicht die Betreuung verhindern!

# WER WIRD BETREUER

## SIND DIE ÜBERHAUPT QUALIFIZIERT?



Der Betreuer wird vom Gericht bestellt. Grundsätzlich könnten diese Position auch Angehörige übernehmen, aber oft werden auch sogenannte Berufsbetreuer bestellt. Es gibt kein Berufsbild „Betreuer“ und keine vorgeschriebene Ausbildung. Man ist daher darauf angewiesen, dass vom Gericht ein erfahrener Betreuer bestellt wird. Einige Betreuer machen Ihre Arbeit gut und bilden sich regel-

mäßig fort. Es gibt aber auch genügend Betreuer, die schwer erreichbar sind, nicht ans Telefon gehen und den Aufgaben nicht gewachsen sind, weil sie zu viele Fälle annehmen. Die Kontrolle durch das Gericht erfolgt einmal jährlich. Berufsbetreuer kennen die Formalien, so dass nur extreme Sachverhalte auffallen oder wenn Dritte diese rügen. Umso

komplizierter ist das Einhalten der Formalien für Angehörige. Fälle, bei denen die als Betreuer eingesetzten Angehörigen Unsummen zahlen mussten, da sie nicht nachweisen konnten, dass die Mittel für den Betreuten verwendet worden sind, haben es bis in Funk und Fernsehen geschafft. Zustände die dem Sinn der selbstbestimmten Vorsorge einer freien Persönlichkeit zuwiderlaufen

# GEFAHR FÜR VOLLMACHTEN

## WAS KANN ICH TUN?

Grundsätzlich sieht das Gesetz vor, dass mit Hilfe einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsvollmacht die Bestellung eines Betreuers verhindert werden kann.

Hier zeigt sich jedoch, dass gerade die Vollmachten, die ohne erfahrene Beratung erstellt worden sind, von den Gerichten nicht beachtet werden. Das gilt zum einen für Ankreuzformulare aus diversen Zeitschriften oder dem Internet, teilweise aber auch für Standardformulare von Notaren.

Selbst wenn die Vollmachten beachtet werden, wird immer wieder von Gerichten ein Betreuer bestellt. Wird diesem dann noch die Befugnis eingeräumt, Vollmachten zu widerrufen, kommt es zu großen Schwierigkeiten.

Selbst wenn das Gericht oder die nächste Instanz auf Beschwerde des Bevollmächtigten den Widerruf aufhebt, bekommt der Betreute Steine statt Brot.

Es liegt hier nach unserer Ansicht ein schwerer Gesetzesfehler vor. Die Aufhebung des Widerrufs soll nämlich die Vollmacht nicht wieder aufleben lassen!

Mit dem Widerruf ist die Vollmacht erloschen. Der Betroffene ist aber in einem Zustand, in dem er keine eigene neue Vollmacht erstellen kann.

Dadurch wird das Vertrauen, dass der Gesetzgeber in den Menschen weckt, die sich kümmern und Vollmachten erstellen, erschüttert. Die Leute glauben, dass ihre Vollmacht sie vor dem Betreuer schützt und dann tritt das Gegenteil ein.

Hier bedarf es der Beratung, welche Widerrufsmöglichkeiten in der Vollmacht vorgesehen werden und welche Regelungen zugunsten des Betreuten getroffen werden können. Insbesondere die Formulierungen zur Kontrolle des Bevollmächtigten müssen dabei beachtet werden. Der Rat von einem erfahrenen Vorsorgeanwalt ist dabei zu empfehlen. Dieser kann mit der bestehenden misslichen Gesetzeslage in Ihrem Sinne umgehen. So finden sich Lösungen für Sie und Ihre Familie, die Ihre Interessen wahren und Sie nicht schutzlos juristischen Diskussionen ausliefern.

# BETRIFFT MICH DAS?

## WANN KOMMT ES ZUR BETREUUNG?



Ein Unfall, eine plötzliche Erkrankung, fortschreitende Demenz, es gibt viele Situationen, die dazu führen können, dass Sie Ihre Angelegenheiten dauerhaft oder für eine gewisse Zeit nicht selbst erledigen können. Alles das sind Fälle, in denen das Gericht einen rechtlichen Betreuer für Sie bestellen kann.

Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen.

Die Anregung zur Bestellung kommt meist aus Krankenhäusern, Pflegeheimen oder von anderen Dritten. Nach Ermittlungen und ärztlichem Gutachten entscheidet ein Richter. Er legt auch fest, welche Bereiche die Betreuung umfasst und wer der Betreuer wird.

Die Kosten Ihrer Betreuung müssen Sie selbst zahlen, falls Sie nicht mittellos sind.

### *Es kann jeden treffen*

Durchaus eine Situation die schnell und überraschend jeden von uns treffen kann. Haben Sie nicht vorgesorgt, ist guter Rat oft schwer zu bekommen. Sie selbst sind im Zweifel nicht handlungsfähig. Wenn Sie oder Ihre Angehörigen noch Einfluss nehmen wollen, sollte umgehend ein erfahrener Vorsorgeanwalt konsultiert werden.

# SELBSTBESTIMMT VORGESORGT WAS MACHEN DIE?

Haben Sie sich schon einmal Gedanken gemacht, was in einem der oben genannten Fälle passiert? Sicher, mit diesen unangenehmen Fragen beschäftigen Sie sich nicht gern. Damit sind Sie nicht allein. Doch schon ein wenig Voraussicht kann Ihnen und Ihren Angehörigen später das Leben erleichtern.

Unser Team hat sich auf Fragen der Vorsorge spezialisiert. Wir sind Mitglied im VorsorgevollmachtAnwalt e.V., der Deutschen Vereinigung für Erbrecht e.V und im Bundesverband Deutscher Stiftungen um über die neuesten Entwicklungen informiert zu sein.

Wir beraten unsere Mandanten zu den wichtigen Vorsorgethemen und stimmen mit Ihnen ab, wie Sie Ihre Wünsche im Fall der Fälle umsetzen können. Wir stimmen mit Ihnen ab, wer für Sie da sein soll, wie ihre Nachfolge aussehen soll, welche Dokumente Sie brauchen und wie Ihre Vertrauten eingebunden werden.

Eine vernünftige Vorsorge ist ratsam, und zwar am besten mit einer persönlichen Vorsorgeregelung. Es ist sehr beruhigend, wenn diese Angelegenheiten geklärt sind – bevor es zu spät ist

#### SELBSTBESTIMMT VORGESORGT

Die Informationen in dieser Broschüre stellen allgemeine rechtliche Informationen von Rechtsanwalt Thomas Röbler dar. Es handelt sich um keine Rechtsberatung. Für konkrete Informationen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an uns.

Rechtsanwalt Thomas Röbler, Am Wiesengrund 19, 04207 Leipzig

Internet: [rswr.chayns.site](http://rswr.chayns.site) - [rswr.systeme.io](http://rswr.systeme.io) - E-Mail: [Info@rswr.de](mailto:Info@rswr.de) - Telefon: 0176 465 21283

Stand 12/2022